

Abwicklungs- vereinbarung

Kassamarktprodukte für Elektrische Energie

Abwicklungsvereinbarung (Kassamarktprodukte für Elektrische Energie) abgeschlossen zwischen der

Firmenname	CCP Austria Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte GmbH
Firmensitz	Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich
Firmenbuch-Nr.	FN 251990 z
LEI	529900QF6QY66QULSI15

(im Folgenden "CCPA" genannt) und

Firmenname	
Firmensitz	
Firmenbuch-Nr.	
LEI	
Teilnehmer-ID	

(im Folgenden "Clearingmitglied" genannt) wie folgt:

Präambel

Das Clearingmitglied schließt diese Vereinbarung, um an der Abwicklung von Börsengeschäften mit Kassamarktprodukten für elektrische Energie (im Folgenden "Strombörsengeschäfte") teilzunehmen.

Die CCPA ist gemäß § 9 Abs. 3 Börsegesetz (im Folgenden "BörseG") vom Börseunternehmen als Abwicklungsstelle mit der Abwicklung der im Handel an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse abgeschlossenen Strombörsengeschäfte beauftragt. Die Strombörsengeschäfte kommen ausschließlich zwischen der CCPA, als zentraler Kontrahent, und jeweils einem Clearingmitglied zustande.

Das Börseunternehmen hat EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG (im Folgenden "EXAA") mit der Zurverfügungstellung und dem Betrieb des Handelssystems im Handel mit Kassamarktprodukten für elektrische Energie an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse abgeschlossenen Strombörsengeschäfte sowie als nominierter Strommarktbetreiber (NEMO) für Zwecke der einheitlichen Day-Ahead-Market-Coupling beauftragt.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die CCPA ist Vertragspartner des Clearingmitglieds in den von diesem oder von dessen Non-Clearingmitglied über die Handelssysteme geschlossenen Strombörsengeschäften und übernimmt die elektronische Abwicklung sowie das Risikomanagement für diese Geschäfte.

(2) Die Vertragsparteien erklären, dass ihnen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie der CCPA bekannt sind, dem Clearingmitglied die geltende Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCPA vorliegt (Beilage ./1) und diese Abwicklungsvereinbarung auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie der CCPA in der jeweils geltenden Fassung geschlossen wird. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie der CCPA in der jeweils geltenden Fassung zu jeder Zeit einzuhalten.

(3) Das Clearingmitglied nimmt gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie der CCPA als¹

- Direkt-Clearingmitglied
- General-Clearingmitglied

an der Abwicklung von Strombörsengeschäften teil.

(4) Über das Handelssystem geschlossene Strombörsengeschäfte kommen ausschließlich zwischen der CCPA und jeweils einem Clearingmitglied, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Market Coupling Gegenparteien im Rahmen des einheitlichen Day-Ahead-Market-Coupling, zustande.

(5) Das Clearingmitglied verpflichtet sich zur Erfüllung der aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie der CCPA ableitbaren Pflichten, insbesondere zur Erfüllung der Strombörsengeschäfte, der finanziellen Verpflichtungen aus der Börse- und Clearingmitgliedschaft gemäß den Gebührenordnungen des Börseunternehmens und CCPA, der rechtzeitigen Hinterlegung ausreichender Sicherheiten, der Leistung des von der CCPA festgesetzten Beitrages zum Ausfallfonds, der Einrichtung der entsprechenden Konten- und Depotstruktur samt allfälligen Einziehungsaufträgen und Verpfändungserklärungen, zur Anwendung der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie der CCPA aufgestellten Sorgfaltsmaßstäbe sowie zur Einhaltung des Einwendungsverfahrens.

(6) Die Abwicklung erfolgt über automatisierte Abwicklungssysteme. Das Clearingmitglied erhält aufgrund dieser mit der CCPA abzuschließenden Abwicklungsvereinbarung technischen Zugriff zu den Abwicklungssystemen. Sämtliche Kosten für die Herstellung der technischen Einrichtungen zur Teilnahme an der Abwicklung und zur technischen Anbindung an die Abwicklungssysteme einschließlich Datenleitungen trägt das Clearingmitglied selbst.

¹ Bitte Zutreffendes ankreuzen.

§ 2 Beauftragung Dritter

- (1) Die CCPA beauftragt Gehilfen, welche die Aufgaben der Abwicklungsbank oder des Sicherheitenverwahrers (gemeinsam "Abwicklungseinrichtungen") für die finanzielle Abwicklung der Strombörsengeschäfte und die Verwahrung von Abwicklungssicherheiten entsprechend den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie der CCPA wahrnehmen.
- (2) Die CCPA ist berechtigt, weitere Gehilfen, insbesondere für den Betrieb der Abwicklungssysteme, zu beauftragen.

§ 3 Verwendung von Daten

- (1) Das Clearingmitglied stimmt der Verwendung seiner personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit seiner Börsemitgliedschaft oder seiner Clearingmitgliedschaft stehen, und deren Übermittlung durch CCPA, Börseunternehmen, EXAA und Abwicklungseinrichtungen an die jeweils anderen genannten Rechtsträger für die Zwecke der Erfüllung der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie der CCPA genannten Aufgaben ausdrücklich zu.
- (2) Das Clearingmitglied stimmt der Übermittlung von aufgrund dieser Abwicklungsvereinbarung oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie bezogenen Informationen und Daten durch die CCPA an die EXAA, die Abwicklungseinrichtungen und das Börseunternehmen, durch die Abwicklungseinrichtungen an die CCPA, die EXAA und das Börseunternehmen, durch das Börseunternehmen an die CCPA, die EXAA und die Abwicklungseinrichtungen sowie durch die EXAA an die CCPA, das Börseunternehmen und die Abwicklungseinrichtungen sowie durch alle genannten Parteien an Gerichte und Behörden, insbesondere die österreichische Finanzmarktaufsicht, die Oesterreichische Nationalbank, die European Securities and Markets Authority und die Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft, für die Zwecke der Überwachung der Einhaltung dieser Abwicklungsvereinbarung, der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie der CCPA und der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Durchführung der Abwicklung ausdrücklich zu.
- (3) Das Clearingmitglied entbindet die CCPA, das Börseunternehmen, die EXAA und die Abwicklungseinrichtungen von der Verpflichtung zur Einhaltung des Datengeheimnisses und im Falle der Abwicklungseinrichtungen auch des Bankgeheimnisses gemäß § 38 Bankwesengesetz (Beilage ./3 und, optional, Beilage ./8a) für die Zwecke der Zulassung und der laufenden Feststellung der Voraussetzungen für die Teilnahme an der Abwicklung gemäß § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie der CCPA, der Durchführung der Abwicklung und der Meldung von Verdachtsmomenten der Verletzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie der CCPA oder dieser Abwicklungsvereinbarung sowie der sonstigen Melde- und Anzeigenverpflichtungen gegenüber Gerichten und Behörden, insbesondere der österreichischen Finanzmarktaufsicht, der Oesterreichischen Nationalbank, der European Securities and Markets Authority und der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft.

§ 4 Konten- und Depotstruktur für die finanzielle Abwicklung, physische Abwicklung sowie Abwicklungssicherheiten und Ausfallfonds

(1) Das vom Clearingmitglied in Entsprechung der Anforderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie der CCPA bei seiner kontoführenden Bank eingerichtete Abwicklungskonto für die finanzielle Abwicklung, einschließlich SEPA-Firmenlastschrift-Mandat (B2B), ergibt sich aus dem dieser Vereinbarung als Beilage ./2 angeschlossenen Formblatt. Die Art und der Inhalt der vom Clearingmitglied in Entsprechung der Anforderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie der CCPA gestellten Abwicklungssicherheiten, einschließlich Sicherheitenkonten und -depots sowie Verpfändungserklärungen, ergeben sich aus den dieser Vereinbarung als Beilagen ./4 und ./6 bis ./8a angeschlossenen Formblättern.

(2) Das Clearingmitglied hat bei einer österreichischen Bank oder einem Kreditinstitut im EWR-Raum (kontoführende Bank) ein Abwicklungskonto für die finanzielle Abwicklung einzurichten, welches die Abwicklung von Last- und Gutschriften mit Valuta T+1 (mittels SEPA-Firmenlastschriftverfahren) gewährleistet. General-Clearingmitglieder haben dieses Abwicklungskonto bei der OeKB AG einzurichten. Die in Beilage ./2 angeführten Mindestanforderungen sind hierbei zu erfüllen.

(3) Voraussetzung für die Teilnahme des Clearingmitglieds an der Abwicklung ist unter anderem, dass die erforderlichen Abwicklungssicherheiten gemäß § 21 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie der CCPA ordnungsgemäß gestellt sind. Das Clearingmitglied kann seine zu stellenden Abwicklungssicherheiten durch eine oder mehrere der folgenden Arten erfüllen:

- a) EUR-Geldeinlagen auf einem verpfändeten Sicherheitenkonto bei einem Sicherheitenverwahrer, und/oder
- b) Überweisung von EUR-Geldbeträgen auf ein Konto der CCPA (Sicherungsübereignung), und/oder
- c) EUR-Garantien von Banken aus dem EWR-Raum oder der Schweiz (sofern das Clearingmitglied eine nicht-finanzielle Gegenpartei ist), und/oder
- d) Wertpapiersicherheiten auf einem verpfändeten Sicherheitendepot bei einem Sicherheitenverwahrer.

(4) Als weitere Voraussetzung für die Teilnahme des Clearingmitglieds an der Abwicklung muss der Beitrag zum Ausfallfonds gemäß § 27 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie der CCPA als Sicherungseigentum durch Überweisung auf ein Konto der CCPA oder in Form einer EURO-Geldeinlage auf einem verpfändeten Sicherheitenkonto bei einem Sicherheitenverwahrer geleistet werden. Der Beitrag zum Ausfallfonds der CCPA dient ausschließlich zur Besicherung der Verbindlichkeiten des Clearingmitglieds aus seiner Warenbörsemitgliedschaft oder aus der Warenbörsemitgliedschaft eines ihm zugeordneten Non-Clearingmitglieds, seiner Clearingmitgliedschaft und gegebenenfalls aus seinen Strombörsengeschäften sowie sämtlicher Verbindlichkeiten aus der Börsemitgliedschaft und/oder der Clearingmitgliedschaft und aus den Geschäften der ihm zugeordneten Non-Clearingmitglieder samt Steuern und Gebühren sowie zur Abdeckung offener Verbindlichkeiten aus einem Verzug eines anderen Clearingmitglieds, die nicht zur Gänze durch dessen Abwicklungssicherheiten, dessen Beitrag zum Ausfallfonds und die zugeordneten Eigenmittel der CCPA in Übereinstimmung mit § 33 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie der CCPA abgedeckt werden können.

(5) Das Clearingmitglied bestätigt hiermit, dass der CCPA ein Verfügungsrecht in Bezug auf die Abwicklungssicherheiten gemäß § 4 Abs. 3 lit. a, b und d dieser Vereinbarung und die Beiträge zum Ausfallfonds zusteht, die als Finanzsicherheiten in Form eines beschränkten dinglichen Rechts im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 Buchstabe c der Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten eingenommen werden, da die Nutzung derartiger Sicherungsvereinbarungen durch ihre Betriebsvorschriften vorgesehen ist. Hierzu erklärt das Clearingmitglied, dass²

- es als Sicherungsgeber unter § 2 Abs. 2 Finanzsicherheitsgesetz fällt, wodurch die Bestimmungen des Finanzsicherheitsgesetzes auch auf die Bestellung und Verwertung von Abwicklungssicherheiten anzuwenden ist, da vertraglich auf Seiten des Clearingmitglieds eine juristische Person, ein Einzelunternehmer oder eine Personengesellschaft und auf der anderen Seite ein Finanzmarktteilnehmer, die CCPA, beteiligt ist.
- es als Sicherungsgeber unter eine der Kategorien des § 2 Abs. 1 Finanzsicherheitsgesetz fällt, sodass dieses Gesetz auf die Bestellung und Verwertung der Abwicklungssicherheiten anzuwenden ist.

(6) Zur Gewährleistung der physischen Abwicklung der Strombörsengeschäfte in den Regelzonen muss das Clearingmitglied mit eigener Börsemitgliedschaft entweder selbst die Funktion eines Bilanzgruppenverantwortlichen innehaben oder über einen aufrechten Vertrag mit einem Bilanzgruppenverantwortlichen verfügen, welcher es ihm ermöglicht, an der Abwicklung der CCPA teilzunehmen. Bei Teilnahme an der Abwicklung als General-Clearingmitglied bleiben die Non-Clearingmitglied für die physische Abwicklung selbst verantwortlich und müssen entweder selbst die Funktion eines Bilanzgruppenverantwortlichen innehaben oder über einen aufrechten Vertrag mit einem Bilanzgruppenverantwortlichen verfügen. Nähere Bestimmungen hierzu finden sich in der Trilateralen Vereinbarung zwischen der CCPA, dem General-Clearingmitglied und dem Non-Clearingmitglied.

§ 5 Dauer der Vereinbarung

(1) Diese Abwicklungsvereinbarung kann vom Clearingmitglied gemäß § 9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie der CCPA jederzeit schriftlich ohne Angabe von Gründen aufgelöst werden.

(2) Die CCPA ist berechtigt, die Abwicklungsvereinbarung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie der CCPA mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Frist aufzulösen. Die Auflösung durch die CCPA erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe.

(3) Die Beendigung der Abwicklungsvereinbarung entlässt das Clearingmitglied nicht aus seinen Rechten und Pflichten aus bereits abgeschlossenen Strombörsengeschäften, für deren Abwicklung es zu sorgen hat. Der Wegfall der Abwicklungsvereinbarung bewirkt den Wegfall einer Voraussetzung im Sinne der §§ 34 Abs. 1 und 36 Abs. 3 BörseG sowie der §§ 6 und 7 der Teilnahmebedingungen elektrische Energie.

(4) Das Börseunternehmen und die EXAA sind von den Vertragsparteien unverzüglich von der Auflösung der Abwicklungsvereinbarung zu verständigen.

² Bitte Zutreffendes ankreuzen.

(5) Für ein Börsemitglied ohne aufrechte Abwicklungsvereinbarung mit der CCPA dürfen keine neuen Orders des Börsemitglieds in das Handelssystem eingegeben werden; der Zugriff auf das Handelssystem zur Ordereingabe des Börsemitglieds wird von der EXAA technisch unterbrochen. Alle bestehenden Orders sind vom Börsemitglied zu löschen. Ist die Löschung der Orders nicht innerhalb einer von der EXAA hierfür im Einzelfall angesetzten angemessenen Frist abgeschlossen, wird die EXAA im Auftrag des Börseunternehmens die Löschung vornehmen.

§ 6 Abtretbarkeit

(1) Eine Abtretung der Rechte oder Übertragung von Rechten und Pflichten aus dieser Abwicklungsvereinbarung durch das Clearingmitglied darf nur mit Zustimmung der CCPA erfolgen.

§ 7 Haftung

(1) Eine Haftung der CCPA oder ihrer Gehilfen für Schäden aufgrund von nicht durch diese zu vertretenden Umständen oder für Schäden, deren Ursache außerhalb der Sphäre der CCPA oder der Gehilfen der CCPA liegt, ist ausgeschlossen.

(2) Die CCPA oder ihre Gehilfen haften gegenüber Clearingmitgliedern nicht für Verluste, entgangene Gewinne oder Schäden, es sei denn, dass diese Verluste, entgangenen Gewinne oder Schäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Eine Haftung für Folgeschäden ist jedenfalls ausgeschlossen.

(3) Die CCPA oder ihre Gehilfen haften nicht gegenüber anderen, die selbst nicht Clearingmitglieder sind, für eventuell auftretende Verluste, Schäden, Folgeschäden oder entgangene Gewinne, die aus oder im Zusammenhang mit der Abwicklung von Strombörsengeschäften entstanden sind.

(4) Die CCPA oder ihre Gehilfen haften nicht für Schäden, die durch eine Störung ihres Betriebes infolge höherer Gewalt, einer Epidemie, von Kriegs- und Naturereignissen oder infolge sonstiger, nicht durch sie zu vertretender Ereignisse oder Vorkommnisse (z.B. Streik, rechtmäßige Aussperrung, Verkehrsstörung, behördliche Anordnungen) oder durch Verfügungen von hoher Hand eintreten.

(5) Gleiches gilt für Schäden, die einem Clearingmitglied infolge technischer Probleme, teilweiser oder vollständiger Unbenutzbarkeit der eingesetzten IT der CCPA oder infolge von Fehlern bei der Eingabe von Daten im Rahmen der Abwicklung oder der Verwaltung der Aufstellungen über die gestellten Abwicklungssicherheiten und Beiträge zum Ausfallfonds erwachsen, soweit deren Eintritt nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der CCPA oder ihrer Gehilfen beruht.

(6) Eine Haftung der CCPA und ihrer Gehilfen in Zusammenhang mit der physischen Erfüllung von Strombörsengeschäften ist ausgeschlossen, wenn im Übertragungsnetz des Übertragungsnetzbetreibers Fehler oder Störungen auftreten, die die Einspeisung oder Entnahme von elektrischer Energie unmöglich machen oder eine Fahrplananmeldung aus anderen, von ihr nicht zu vertretenden Gründen unmöglich sein sollte. Ist auf Grund gesetzlicher oder regulatorischer Anforderungen für eine Regelzone ein Dritter in den Fahrplananmeldungsprozess eingebunden, haften weder CCPA noch ihre Gehilfen für durch diesen Dritten verursachte Fehler oder Störungen der Fahrplananmeldung. Die CCPA und ihre Gehilfen haften ebenfalls nicht, wenn eine Fahrplananmeldung wegen des Dritten unmöglich sein sollte.

§ 8 Rechtswahl, Gerichtsstand

- (1) Auf diese Vereinbarung ist österreichisches Recht mit Ausnahme seiner internationalprivatrechtlichen Bestimmungen anzuwenden.
- (2) Über alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung von Strombörsegeschäften einschließlich der Frage, ob zwischen den Parteien ein Geschäft zustande gekommen ist, entscheidet unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte das Börseschiedsgericht gemäß der Verordnung des BM für Finanzen und des BM für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem BM für Justiz zur Durchführung von Art XIII EGZPO (Schiedsgerichtsordnung der Wiener Börse) BGBl II 230/2000 als gesetzlich eingerichtetes Zwangsschiedsgericht.
- (3) Über sonstige Streitigkeiten entscheiden die in Handelssachen zuständigen Gerichte in Wien als ausschließlich zuständige Gerichte.

§ 9 Ergänzungen, salvatorische Klauseln

- (1) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar, so wird hierdurch die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung eventueller Vertragslücken.

§ 10 Gebühren

- (1) Das Clearingmitglied trägt allfällige, in Zusammenhang mit der Errichtung dieser Vereinbarung entstehende Gebühren und Steuern. Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihrer eigenen Rechtsvertretung.

§ 11 Anschriften

- (1) Vorbehaltlich schriftlich mitgeteilter Anschriftenänderungen ergehen alle für die CCPA bestimmten Mitteilungen an:

CCP Austria Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte GmbH
Strauchgasse 1-3
1010 Wien
Österreich

und alle für das Clearingmitglied bestimmte Mitteilungen an

§ 12 Sprache, Ausfertigungen, Form, Beilagen

- (1) Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen in deutscher (und bei Bedarf in englischer) Sprache unterzeichnet. Die deutsche Fassung ist rechtlich verbindlich. Etwaige Übersetzungen in andere Sprachen dienen lediglich der Information und sind unverbindlich.
- (2) Der unterzeichneten Vereinbarung oder einer (einzelnen) unterzeichneten Beilage ist ein aktuelles Unterschriftenverzeichnis vom Clearingmitglied beizulegen.
- (3) Änderungen der vorliegenden Vereinbarung bedürfen, ebenso wie das Abgehen von diesem Erfordernis, der Schriftform.
- (4) Wenn das Clearingmitglied als General-Clearingmitglied an der Abwicklung teilnimmt, bildet/n die abgeschlossene(n) Trilaterale(n) Vereinbarung(en) einen integrierenden Bestandteil dieser Abwicklungsvereinbarung. Darüber hinaus bilden die nachstehend angeführten Beilagen einen integrierenden Bestandteil dieser Abwicklungsvereinbarung:

Obligatorische Beilagen:

- ◆ Beilage 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie der CCPA
- ◆ Beilage 2: Formblatt – SEPA – Firmenlastschrift – Mandat (B2B) des Clearingmitglieds
- ◆ Beilage 3: Formblatt – Entbindung der Abwicklungsbank vom Bankgeheimnis
- ◆ Beilage 4: Formblatt – Bestätigung der Überweisung von Geldbeträgen auf ein Konto der CCPA
- ◆ Beilage 5³: Formblatt – Angaben zur physischen Abwicklung: Bilanzgruppenverantwortlicher
- ◆ Beilage 5a³: Formblatt – Angaben zur physischen Abwicklung: Vereinbarung mit einem Bilanzgruppenverantwortlichen

Optionale Beilagen, je nach gewünschter (weiterer) Art der zu stellenden Abwicklungssicherheiten:

- ◆ Beilage 6: Formblatt – Bankgarantieerklärung
- ◆ Beilage 7: Formblatt – Verpfändungserklärung für Gelder durch das Clearingmitglied
- ◆ Beilage 8: Formblatt – Sicherheitendepot des Clearingmitglieds beim Sicherheitenverwahrer
- ◆ Beilage 8a: Formblatt – Verpfändungserklärung für Wertpapiere durch das Clearingmitglied
- ◆ Beilage 9: Formblatt – Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften

³ Beilagen 5 und 5a sind alternative Beilagen iSd § 7 Abs. 4 lit. e und f der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie der CCPA. Nimmt ein GCM nur an der Abwicklung teil und ist kein Börsemitglied, so sind diese Beilagen nicht auszufüllen.

Ort, Datum

Firmenmäßige Zeichnung Clearingmitglied

Ort, Datum

Firmenmäßige Zeichnung CCPA